Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 635
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 09. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2014) und **Antwort**

Novelle Bauordnung Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Änderungen der Berliner Bauordnung werden gegenwärtig durch den Senat vorbereitet?

Antwort zu 1: Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt geplanten Änderungen der Berliner Bauordnung berücksichtigen sowohl die Erfahrungen der letzten 8 Jahre auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts als auch die Rechtsentwicklung.

Insbesondere sollten

- eine weitestgehende Anpassung an die Musterbauordnung 2012 (MBO), die auch auf die europäische Rechtsentwicklung reagiert,
- eine Annäherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen in der Region Berlin/ Brandenburg vor dem Hintergrund einer beabsichtigten weitgehenden Annäherung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) an die MBO und
- ein Regelungs- und Nachsteuerungsbedarf, der die berlinspezifischen Belange berücksichtigt,

erfolgen.

Die Änderung und Überarbeitung der Bauordnung für Berlin würde aber nicht zu einer strukturellen Neuausrichtung führen.

Es werden u.a. folgende Änderungen vorbereitet:

- die Einführung eines Sonderbautatbestandes für „Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen“;
- die Herausnahme von Tagespflegeeinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder aus dem Sonderbautatbestandskatalog;
- eine Vereinfachung des nachträglichen Aufbringens von Außenwand- und Dachdämmungen;
- eine Änderung des Abstandsflächenrechts;
- Verpflichtung des Einbaus von Kaltwasserzählern, auch im Gebäudebestand;
- Verpflichtung des Einbaus von Rauchwarnmeldern in Wohnungen, auch im Gebäudebestand;
- Ergänzung weitergehender Tatbestände der Verfahrensfreiheit entsprechend den MBO-Festlegungen, z. B. Windenergieanlagen bis 10 m Höhe oder die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten wird entsprechend der MBO Regelung wieder auf eine Höhe von 10 m über Geländeoberfläche ausgeweitet;
- Verfahrensvereinfachung durch Übernahme der brandenburgischen Regelung zur gesetzlichen Geltungsdauer der Baugenehmigung von drei auf sechs Jahre und der Streichung von Verlängerungsanträgen;
- Wegfall des planungsrechtlichen Bescheids mangels Inanspruchnahme.

Frage 2: Welche Änderungen der Bauordnung wurden mit dem Land Brandenburg abgestimmt (Siehe Fortschrittsbericht über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin sowie die weitere Zusammenlegung von Behörden und Sonderbehörden Drucksachen 17/0400 (II.B.25) und 17/1400)?

Wie ist das weitere Verfahren und wie der Zeitplan für entsprechende Gesetzesänderungen in den Ländern Berlin und in Brandenburg? Ist ein paralleles Inkrafttreten von Gesetzesänderungen geplant?

Antwort zu 2: Mit dem Land Brandenburg wurden sämtliche Änderungen der Bauordnung abgestimmt.

Das Land Berlin befindet sich in der Vorbereitung zum Gesetzgebungsverfahren. Das Land Brandenburg ändert derzeit seine Bauordnung noch nicht, eine Änderung in der mit dem Land Berlin abgestimmten Form ist aber geplant.

Ein paralleles Inkrafttreten ist deshalb nicht geplant.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Frage 3: Trifft es zu, dass der Senat eine Veränderung der Regelung zu Abstandsflächen in der Bauordnung diskutiert? Welche diesbezügliche Änderung will der Senat dem Abgeordnetenhaus vorlegen?

Antwort zu 3: Ja, eine Veränderung der Regelung zu den Abstandsflächen ist angedacht und wird zunächst in einer Verbändeanhörung diskutiert werden. Das Ergebnis würde dann im Gesetzgebungsverfahren dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden.

Frage 4: Welche Änderungen sind insbesondere im Bereich der Regelungen zu Bauprodukten geplant?

Antwort zu 4: Die bisher geltende EU-Bauproduktenrichtlinie ist durch Art. 65 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung vom 09. März 2011 aufgehoben worden. Da diese Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, bedarf sie keiner Umsetzung in nationales Recht. Die Änderungen im Bereich der Regelungen zu Bauprodukten erfolgen aufgrund der Anpassung an diese neue Rechtslage.

Frage 5: Welche Regelungen für Bauprodukte plant der Senat, um grundsätzlich oder für einzelne Stoffe eine stärkere Wiederverwendung oder -verwertung im Falle des Ausbaus von Bauprodukten oder des Abrisses von Gebäuden zu erreichen und Sondermüll von Baustellen in der Zukunft weitestgehend auszuschließen?

Antwort zu 5: Im Rahmen des Bauordnungsrechts sind Regelungen dazu untunlich.

Frage 6: Welche Änderungen sind insbesondere im Bereich der Allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen geplant?

Antwort zu 6: Die brandschutztechnischen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile werden präzisiert. Künftig dürfen nicht nur Fensterprofile, sondern Fenster insgesamt brennbar sein. Diese Erleichterung gilt allerdings nur für (einzelne) Fenster in Außenwänden, nicht für großflächige Verglasungen oder Glasfassaden. Solaranlagen an Außenwänden müssen, sofern sie mehr als zwei Geschosse überbrücken, ebenfalls schwer entflammbar sein. Sofern brennbare Baustoffe zulässig sind, dürfen diese nicht brennend abfallen oder abtropfen. Für Doppelfassaden wird der Verzicht auf Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 beschränkt.

Frage 7: Wie ist die Position des Senats zu der Frage, im Rahmen der Bauordnung eine Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern in Bestandsgebäuden einzuführen und wie soll diese ggf. ausgestaltet werden?

Antwort zu 7: Im Entwurf für die Bauordnung für Berlin ist eine Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern geplant. Danach müssen in Wohnungen die Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen) und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Für Bestandsgebäude gilt, dass bestehende Wohnungen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten sind.

Berlin, den 30. April 2014

In Vertretung

R. Lüscher

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2014)